

Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

SATZUNG

für den Verein „KINDERHAUS – Krabbelstube Mainspitze“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

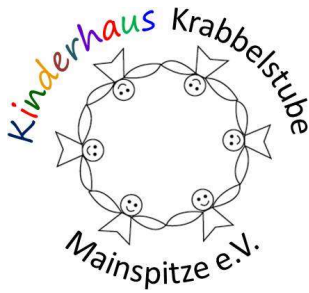
- (1) Der Verein führt den Namen „KINDERHAUS – Krabbelstube Mainspitze“ e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 65474 Bischofsheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins besteht darin, eine oder mehrere Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorkindergartenalter (Krabbelstube) einzurichten und für die Betreuung von Kleinkindern Sorge zu tragen. Der Verein soll die persönliche Entwicklung der Kinder fördern und die Gemeinschaftsfähigkeit entwickeln.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein befolgt die aktuellen Regelungen des Datenschutzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) a) Reguläre Mitglieder des Vereins sind die Sorgeberechtigten, die für ihr Kind einen Aufnahmeantrag stellen, der positiv beschieden wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, zu dem das Kind laut Betreuungsvertrag in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
b) Fördermitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
c) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitarbeit von Mitgliedern im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- (3) Der Austritt regulärer Mitglieder aus der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages des betreuten Kindes. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
- (4) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist ausschließlich zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine bereits bestehende



Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

Fördermitgliedschaft ruht während des Zeitraums, in dem ein Fördermitglied reguläres Mitglied im Verein wird.

- (5) Dem Verein steht ein Sonderkündigungsrecht nach Maßgabe des Betreuungsvertrages zu.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen nach Anhörung der Betroffenen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag.
- (2) Die regulären Mitglieder entrichten pro betreutem Kind einen monatlichen Beitrag. Dieser umfasst
 - a) die Betreuungskosten,
 - b) Verpflegungskosten sowie
 - c) ein Haushaltsgeld.
- (3) Über die Fälligkeit der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie über die Höhe des Beitrages nach Absatz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Betreuungskosten gemäß Absatz 2 Satz 2 a) werden jährlich zum 01.01. jedes Jahres um 3 %¹ erhöht, soweit die Mitgliederversammlung dem nicht im Vorjahr durch Abstimmung widerspricht. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Betreuungskosten. Die Verpflegungskosten gemäß Absatz 2 Satz 2 b) sowie das Haushaltsgeld gemäß Absatz 2 Satz 2 c) werden vom Vorstand automatisch auf den Betrag festgesetzt, der den dem Verein hierfür entstandenen Kosten entspricht.
- (4) Die Beitragshöhe wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

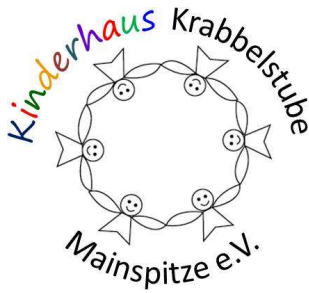
§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist Schriftführer/in. Der ehrenamtlich tätige Vorstand kann operative Tätigkeiten an eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in übertragen; andernfalls ist der/die stellvertretende Vorsitzende geschäftsführendes Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Sollte im Wahljahr kein neuer Vorstand für das Folgejahr gewählt werden, so endet die Amtszeit erst mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Verantwortung und die Organisation der betrieblichen Einrichtung. Er ist verantwortlich für die optimale Verwirklichung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

¹ Betreuungskosten 2022: 5-Tagesplatz 346,50 €, 4-Tagesplatz 276,92 €, 3-Tagesplatz 207,69 €.



Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (7) Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nicht zeitgleich Mitglied im Vorstand sein. Dies gilt nicht für einen fest angestellten Geschäftsführer / eine fest angestellte Geschäftsführerin.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands.
- (2) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die vom Mitglied zu diesem Zweck angegebene E-Mailadresse. Sollte keine E-Mailadresse vorliegen, so erfolgt die Einladung an das betreffende Mitglied schriftlich.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen nicht hinzugerechnet.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes reguläre Mitglied und Fördermitglied. Dabei können reguläre Mitglieder pro betreutem Kind eine Stimme abgeben. Jedes Fördermitglied hat eine Stimme.
- (6) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Ersten Vorsitzenden/der Ersten Vorsitzenden und dem /der Schriftführer / in (dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied) zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder haben das Recht die Protokolle einzusehen.

§ 8 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung (Elternabend) ein. Die Elternversammlung setzt sich aus den regulären Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Der Elternbeirat soll für jede Betreuungsgruppe aus zwei regulären Mitgliedern bestehen, wobei ein Mitglied als Stellvertreter/in gewählt wird.
- (3) Wahlberechtigt sind alle regulären Mitglieder. Pro betreutem Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes sowie des Personals des Vereins. Pro betreutem Kind kann sich nur eine sorgeberechtigte Person zur Wahl stellen.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.



Krabbelstube Mainspitze e.V.

- gemeinnützig -

Postanschrift: Schulstrasse 29, 65474 Bischofsheim

www.krabbelstube-mainspitze.de

buero@krabbelstube-mainspitze.de
vorstand@krabbelstube-mainspitze.de

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderschutzbund Groß-Gerau e.V. zu, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die am 22.11.2022 beschlossenen Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Bischofsheim, den 22.11.2022